



Deutsche Umwelthilfe e.V. | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung Landesplanung und ländliche Räume
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
BERLIN

Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin

Constantin Zerger
Tel. +49 30 2400867-91
Fax +49 30 2400867-19
Mobil +49 160 4334014
zerger@duh.de
www.duh.de

Nachrichtlich in Kopie:

Amt Geest und Marsch Südholstein
Fachteam Bauen und Liegenschaften
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

21. Januar 2020

Einwendung zur Erdgastransportleitung 180 Brunsbüttel-Hetlingen/Stade

Sehr geehrter Damen und Herren,

in amtlicher Bekanntmachung vom 23.11.2019 bittet das Amt Geest und Marsch Südholstein um Äußerungen zum Ergebnis des Raumordnungsverfahrens (raumordnerische Beurteilung) zum oben genannten Vorhaben. Die Frist wird mit bis zu zwei Wochen nach Auslegungsfrist angegeben. Die Auslegungsfrist endete laut amtlicher Bekanntmachung am 15.01.2020, Stellungnahmen sind damit bis zum 29.01.2020 möglich. Wir erlauben uns deshalb, zum Ergebnis des Verfahrens wie folgt Stellung zu nehmen.

Die Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH) hat bereits im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Raumordnungsverfahren zur Errichtung der Erdgastransportleitung 180 von Brunsbüttel nach Hetlingen/Stade am 28. Mai 2019 ausführlich Stellung genommen. Über den Ausgang des Verfahrens ist die DUH weder informiert worden noch wurde ihr die raumordnerische Beurteilung vom 29. Oktober 2019 bekanntgegeben.

Die wesentlichen Punkte aus der Stellungnahme der DUH vom 28. Mai 2019 sind in der raumplanerischen Beurteilung nicht berücksichtigt: Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für eine Erdgasleitung für das geplante LNG-Terminal in Brunsbüttel ist nicht nur entbehrlich, sondern mangels zulässigen Anschlusspunkts überflüssig. Weder sind nach § 15 Abs. 1 S. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) die raumbedeutsamen Auswirkungen der Erdgasleitung noch in Betracht kommende

Trassenalternativen zu prüfen. Es bedarf vielmehr überhaupt keiner Trassenermittlung und keiner Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 Abs. 1 S. 1 ROG:

Bei dem LNG-Terminal handelt es sich um einen Störfallbetrieb im Sinne des „Seveso-Rechts“. Eine Ansiedlung eines solchen Betriebs ist nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass zum einen - ausgehend von eben dem Störfallbetrieb - angemessene Sicherheitsabstände zu benachbarten Schutzobjekten und anderen vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen eingehalten werden. Zugleich müssen umgekehrt und ausgehend von den vorhandenen umgebenden Gefährdungsquellen deren Sicherheitsabstände gewahrt bleiben. Anders ausgedrückt, existierende Nutzungen dürfen durch die Neuansiedlung eines Störfallbetriebs nicht unzulässig oder unmöglich gemacht werden.

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Tatsächlich handelt es sich in Brunsbüttel um eine Gemengelage mit benachbarten Wohngebieten und Betrieben etwa der chemischen Industrie, einer unmittelbar angrenzenden Sonderabfallverbrennungsanlage, unmittelbar angrenzenden Hafenanlagen sowie ebenfalls unmittelbar angrenzenden atomaren Anlagen mit hoch- sowie schwach- und mittelradioaktiven Stoffen. Nicht zuletzt unter dem Eindruck der Terrorangriffe vom 11.9.2001 sind insofern grundlegende Anforderungen an den Schutz von Mensch und Umwelt gerade auch im Hinblick auf so genannte „Einwirkungen Dritter“ auf- bzw. klargestellt worden. Im geltenden Bauplanungsrecht für den fraglichen Standort in Brunsbüttel, konkret in dem Bebauungsplan Nr. 75, ist unter Anwendung der Vorgaben des Seveso- sowie des Atomrechts die Ansiedlung eines Störfallbetriebs dementsprechend zutreffend als unzulässig festgesetzt worden. Das Bauplanungsrecht stünde als „sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift“ im Weiteren auch der Erteilung einer konkreten Anlagengenehmigung für ein LNG-Terminal entgegen.

Das gilt erst recht und noch einmal in besonderer Weise bei der notwendigen Einbeziehung des – im Bebauungsplan Nr. 75 außer Betracht gebliebenen, aber tatsächlich vorhandenen - Zwischenlagers für hochradio-aktive Abfälle aus dem Betrieb des Atomkraftwerks Brunsbüttel.

Die Einzelheiten sind dem im Auftrag der DUH von Rechtsanwältin Dr. Cornelia Ziehm erstellten Rechtsgutachten „Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas = LNG) in Brunsbüttel“ vom 15.4.2019 zu entnehmen. Das Gutachten ist diesen Einwendungen als Anlage beigefügt.

Es ist deshalb festzuhalten, dass die raumordnerische Beurteilung vom 29. Oktober 2019 einer Überprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bzw. einem etwaigen Planfeststellungsverfahren sowie etwaigen immissionsschutzrechtlichen Verfahren für ein LNG-Importterminal nicht standhalten könnte, denn sie geht von einer unzutreffenden Rechts- bzw. Tatsachenlage aus:

Das schleswig-holsteinische Innenministerium vertritt in der „Synopsis“ zu seiner raumordnerischen Beurteilung mit Stand vom 8. November 2019 unter der Ziffer M1051 weiter die Auffassung:

„Im Falle des LNG-Terminals Brunsbüttel wird auch das Gefährdungspotenzial des Terminals im Blick auf die benachbarten kerntechnischen Anlagen und andere Anlagen bzw. Bebauungen geprüft. Hierbei werden insbesondere Sicherheitsabstände und Auswirkungen von Druckwellen von Explosionen, die im unwahrscheinlichen Fall des Freisetzens und Verdampfens von LNG entstehen können geprüft. ... Der TÜV Nord hat mit einem Gutachten im Jahre 2018 Wege aufgezeigt, nach denen von einem LNG-Terminal Brunsbüttel keine Gefährdung ausgeht. Dabei geht es auch um die benachbarten kerntechnischen und anderen Anlagen. Hierbei werden Sicherheitsabstände und

Auswirkungen von Druckwellen von Explosionen geprüft, die im unwahrscheinlichen Fall des Freisetzens und Verdampfens von LNG entstehen können. Ob die vom TÜV aufgezeigten Wege gangbar und zulässig sind, wird am Ende durch die Genehmigungsbehörden beurteilt.“

Es trifft zu, dass die endgültige Genehmigungsentscheidung nicht durch das schleswig-holsteinische Innenministerium getroffen wird. Es erstaunt indes, dass das schleswig-holsteinische Innenministerium in seinen Erwägungen geltendes Bauplanungsrecht unberücksichtigt lässt.

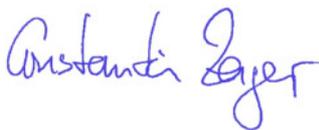
Für den fraglichen Standort in Brunsbüttel, konkret in dem Bebauungsplan Nr. 75 der Stadt Brunsbüttel, ist 2018 unter Anwendung der Vorgaben des immissionschutzrechtlichen Störfall- sowie des Atomrechts die Ansiedlung eines Störfallbetriebs explizit als unzulässig festgesetzt worden. Das geltende Bauplanungsrecht stünde als „sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift“ im Weiteren auch der Erteilung einer konkreten Anlagengenehmigung für ein LNG-Terminal entgegen. Das Innenministerium kann diese Festsetzung der kommunalen Planungsbehörde nicht negieren.

Es erstaunt weiter, dass das schleswig-holsteinische Innenministerium anscheinend ohne Weiteres auf unvollständiger Grundlage Beurteilungen trifft. Tatsächlich finden nämlich die maßgeblichen benachbarten atomaren Anlagen in keinem der in dem Raumordnungsverfahren eingereichten Berichte oder sonstigen Unterlagen auch nur Erwähnung, geschweige denn werden sie unter dem Aspekt der Abstimmung der unterschiedliche Anforderungen unterschiedlicher Nutzungen an den Raum und des Ausgleichs auftretender Konflikte betrachtet (siehe aber § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG).

Allein in der Karte 1 des eingereichten Raumverträglichkeitsberichts findet sich klein und ohne jede weitere Erläuterung in der Legende der Begriff „Großkraftwerk“; das vorhandene Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle und das im Bau befindliche Lager für schwach und mittelradioaktive Abfälle sind noch nicht einmal auf der Karte vermerkt.

Und schließlich: Das Amt für Planfeststellung Verkehr hat die German LNG GmbH mit Schreiben vom 31. Juli 2019 zur Vornahme umfangreicher Sicherheitsüberprüfungen insbesondere mit Blick auf benachbarten atomaren Anlagen aufgefordert. Das – diesseits nicht bekannte, aber vom schleswig-holsteinische Innenministerium herangezogene – TÜV-Gutachten aus 2018 wird demnach vom Amt für Planfeststellung Verkehr als nicht aussagekräftig angesehen, es bildet die maßgeblichen Szenarien offenbar nicht ab. Dieser Umstand ist auch raumordnerisch von Bedeutung. Das schleswig-holsteinische Innenministerium blendet ihn aus.

Mit freundlichen Grüßen



Constantin Zerger
Bereichsleiter

Anlagen

- Rechtsgutachten „Zur Frage der störfallrechtlichen Zulässigkeit eines Terminals zur Lagerung und Regasifizierung“ von Dr. Cornelia Ziehm
- Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe zum Raumordnungsverfahren vom 28. Mai 2019